



Rente für Pflegepersonen: Ihr Einsatz lohnt sich

- Kostenlose Beiträge für Pflegende
- Schutz durch die Rentenversicherung
- Antrag und Meldeverfahren





Rente für Pflege

Ein Pflegefall in der Familie! Für die meisten ist das weit weg. Doch es kann jeden treffen. 1,3 Millionen Menschen werden in Deutschland zu Hause gepflegt. Die meisten von Angehörigen - Ehepartnern, Töchtern, Schwiegertöchtern, die deswegen nicht selten ihren Beruf aufgeben. Damit die Pflege nicht zu Lasten der eigenen Alterssicherung geht, zahlt die Pflegekasse des Pflegebedürftigen unter Umständen Rentenbeiträge für diese engagierten Menschen.

Diese Broschüre informiert Sie darüber, unter welchen Voraussetzungen der Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung für Pflegepersonen wirksam wird. Außerdem erfahren Sie, wie hoch die Rentenansprüche aus der Pfllegetätigkeit sind.

Wenn Sie weitere Fragen zur Rentenversicherung von Pflegepersonen haben: Kommen Sie zu uns - wir sind für Sie da!



Inhaltsverzeichnis

- 4 Eine Chance auf mehr Rente**
- 9 Zeit ist Geld**
- 14 Ohne Antrag keine Rentenbeiträge**
- 16 Die Formel zum Rentenanspruch**
- 21 Alles geregelt**
- 22 Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.**



Eine Chance auf mehr Rente

Normalerweise heißt Versicherungspflicht: Sie zahlen Beiträge und bekommen dafür später Rente – bei eingeschränkter Erwerbsfähigkeit auch eine Rehabilitation. Wenn Sie einen Angehörigen pflegen, erwerben Sie auch ohne eigene Beiträge einen Rentenanspruch.

Weil Sie wegen der häuslichen Pflege eines Pflegebedürftigen nur eingeschränkt oder überhaupt nicht erwerbstätig sein können, erhalten Sie als finanziellen Ausgleich einen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Etwa 500 000 nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen sind auf diese Weise durch die gesetzliche Rentenversicherung geschützt. Das kostet sie keinen Cent. Der Gesetzgeber spricht zwar von „Versicherungspflicht der Pflegepersonen“. Doch die finanzielle Verpflichtung liegt ausschließlich bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen. Denn sie zahlt für die Pflegeperson – also zum Beispiel Sie – Rentenversicherungsbeiträge.

Als Pflegeperson haben Sie von dieser Versicherungspflicht nur Vorteile.

Versicherte Pflegepersonen

Als Pflegeperson sind Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, wenn sie einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen.

Voraussetzungen sind:

- Sie haben Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland.
- Der Pflegebedürftige hat einen Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder privaten Pflegeversicherung.
- Sie sind neben der Pfllegetätigkeit nicht mehr als 30 Stunden pro Woche erwerbstätig. Bei einem kurzfristigen Überschreiten der 30-Stunden-Grenze bleibt die Rentenversicherungspflicht allerdings bestehen.

Pflegebedürftig sind laut Gesetz „Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße (...) der Hilfe bedürfen“.

Damit scheiden gelegentliche oder nur kurzfristige Hilfeleistungen von weniger als sechs Monaten vom Schutz der Pflegeversicherung aus.

Bei Pflege durch Familienangehörige, Verwandte, Freunde oder Nachbarn wird grundsätzlich unterstellt, dass die Pflege ehrenamtlich – also „nicht erwerbsmäßig“ – ausgeübt wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie vom Pflegebedürftigen eine finanzielle Anerkennung erhalten.

Pflegekräfte, mit denen die Pflegekasse einen Vertrag zur Ausübung häuslicher Pflege abgeschlossen hat, sind dagegen von der Versicherungspflicht ausgeschlossen.

Unser Tipp:

Wenn Sie als Pflegeperson vom Pflegebedürftigen mehr Geld für ihre Tätigkeit erhalten, als die Pflegekasse für selbst beschaffte Pflegehilfen zahlt, prüft die Pflegekasse, ob eine nicht erwerbsmäßige Tätigkeit oder aber ein echtes Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

Derzeit zahlen die Pflegekassen – nach Pflegestufen gestaffelt – folgende Pflegegelder:

- Pflegestufe I: monatlich 205 EUR
- Pflegestufe II: monatlich 410 EUR
- Pflegestufe III: monatlich 665 EUR



Nicht versicherungspflichtige Pflegepersonen

Nicht alle Pflegepersonen werden in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Sie sind nicht versichert, wenn Sie

- das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres pflegen,
- aufgrund Ihres Zivildienstes pflegen,
- als Pflegekraft die eigentliche Pflegeperson zum Beispiel wegen Urlaub oder Krankheit vertreten,
- die Pflege nur kurzfristig (nicht mehr als zwei Monate) ausüben,
- mit der Pflegekasse einen Vertrag zur Sicherstellung der häuslichen Pflege abgeschlossen haben,
- als selbständig erwerbstätige Pflegeperson kraft Gesetzes der Rentenversicherungspflicht unterliegen, die Pflege also berufsmäßig ausüben,
- als Selbständige anderweitig in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind,
- als Ordensangehörige Ihre Pflege Tätigkeit aufgrund Ihrer Ordenszugehörigkeit ausüben,
- nebenher eine Beschäftigung mit mehr als 30 Wochenarbeitsstunden ausüben,
- als Pflegekraft bei einer Pflegekasse oder einer ambulanten Pflegeeinrichtung angestellt sind.

Versicherungsfreie Pflegepersonen

Versicherungsfrei in der gesetzlichen Rentenversicherung sind Sie als

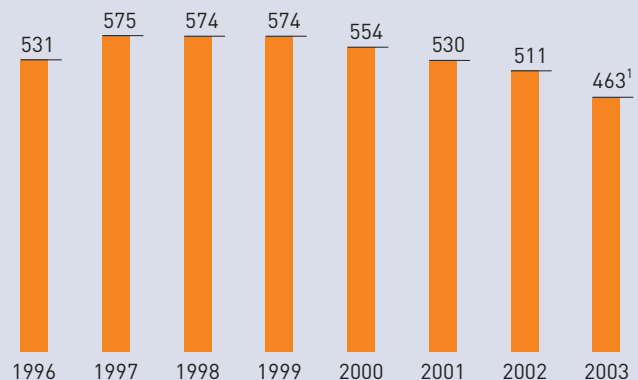
- Altersrentnerin und -rentner (außer Bezieher einer Teilrente),
- Bezieher einer Pension oder eines Ruhegehalts nach beamten- oder kirchenrechtlichen Regelungen oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (zum Beispiel selbständige Ärzte, Apotheker oder Architekten),
- Pflegeperson, die sich ihre Pflegetätigkeit mit anderen Personen teilt und deren Beitragsbemessungsgrundlage dadurch unter der Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 400 EUR monatlich bleibt.

Lesen Sie dazu bitte weiter auf Seite 10 und Seite 17.

Befreiung von der Versicherungspflicht

Sofern Sie als Pflichtmitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Rentenversicherungspflicht befreit sind (zum Beispiel angestellte Ärzte oder Apotheker), erstreckt sich diese Befreiung auch auf Ihre nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeit. Ihre soziale Sicherung erfolgt hier durch eine Beitragszahlung an die berufsständische Versorgungseinrichtung.

Zahl der rentenpflichtversicherten Pflegepersonen im Jahr (gerundet, in Tausend)



* Quelle: BMGS

¹ vorläufig



Zeit ist Geld

Bei der Pflegeversicherung spielt Zeit eine zentrale Rolle. Die Pflegestufe bemisst sich nach dem Zeitaufwand für die Pflege Ihres Patienten. Wie hoch der Pflegebedarf im Einzelfall ist, legen Fachleute fest.

Der wöchentliche Umfang des Pflegebedarfs wird vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung festgestellt; für die private Pflegeversicherung leistet dies die MEDICPROOF, Gesellschaft für medizinische Gutachten mbH. Die Pflegebedürftigen werden in drei Gruppen eingeteilt:

Pflegestufe I: erheblich pflegebedürftig

Die Pflegebedürftigen benötigen mindestens einmal am Tag Ihre Hilfe bei Körperpflege, Ernährung oder Mobilität für mindestens zwei Verrichtungen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe im Haushalt. Wöchentlicher Zeitaufwand im Tagesdurchschnitt: mindestens eineinhalb Stunden.

Pflegestufe II: schwer pflegebedürftig

Die Pflegebedürftigen brauchen wenigstens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten Ihre Hilfe bei Körperpflege, Ernährung oder Mobilität und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe im Haushalt. Wöchentlicher Zeitaufwand im Tagesdurchschnitt: mindestens drei Stunden.



Pflegestufe III: schwerst pflegebedürftig

Ihre Hilfe ist täglich rund um die Uhr, auch nachts, bei Körperpflege, Ernährung oder Mobilität und zusätzlich mehrfach in der Woche im Haushalt erforderlich. Wöchentlicher Zeitaufwand im Tagesdurchschnitt: mindestens fünf Stunden.

Geteilte Pflege

Teilen Sie sich mit mehreren Pflegepersonen die Pflege eines Pflegebedürftigen (zum Beispiel wegen dessen weitreichender Pflegebedürftigkeit), besteht nur dann für alle Rentenversicherungspflicht, wenn jede dieser Pflegepersonen die Pflegetätigkeit regelmäßig mindestens 14 Stunden wöchentlich ausübt.

Beispiel 1: Gleichmäßige Aufteilung

Zwei Schwestern (die noch nicht selbst Altersrente beziehen) teilen sich die nicht erwerbsmäßige Pflege ihrer schwer pflegebedürftigen Mutter (Pflegestufe II). Der Pflegeumfang beträgt 30 Stunden pro Woche. Beide pflegen ihre Mutter jeweils 15 Stunden pro Woche.

Ergebnis: Beide Schwestern können rentenversicherungspflichtig sein, weil sie die Pflegebedürftige jeweils mindestens 14 Stunden wöchentlich pflegen.

Beispiel 2: Ungleiche Aufteilung

Von den im Beispiel 1 genannten Schwestern pflegt Angelika die Mutter jeweils 10 Stunden, Bettina jeweils 20 Stunden pro Woche.

Ergebnis: Angelika ist keine versicherungspflichtige Pflegeperson, Bettina kann es aber sein.

Beispiel 3: Wechselnde Pflegepersonen

Eine Enkelin pflegt ihre Großmutter wegen der großen räumlichen Entfernung nur jeden zweiten Monat 28 Stunden wöchentlich, im jeweils anderen Monat übernimmt eine Nachbarin die Pflege der Großmutter.

Ergebnis: Beide Pflegenden sind nur während der tatsächlichen Pflegezeit rentenversichert. Eine regelmäßige Pflege Tätigkeit von 14 Stunden in der Woche besteht nicht, weil zwischen den Pflege Tätigkeiten mindestens ein Kalendermonat liegt.

Anders läge der Fall, wenn die Enkelin ihre Großmutter jeweils vom 15. eines Monats bis zum 15. des Folgemonats mit obigem Zeitaufwand pflegt (zum Beispiel vom 15. Januar bis 15. Februar, dann wieder vom 15. März bis 15. April usw.). Dann käme sie auf durchschnittlich mindestens 14 Wochenstunden in jedem Monat, so dass keine Monate für die Rente ausfallen.

Zwischenzeitliche Heimunterkunft

Ist der Pflegebedürftige während der Woche im Heim untergebracht, wird aber an jedem Wochenende zu Hause von Ihnen mindestens 14 Stunden gepflegt, können Sie ebenfalls rentenversicherungspflichtig sein. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Zeiträume zwischen der häuslichen Pflege und anderweitiger Unterbringung größer als eine Woche sind (zum Beispiel 14-tägig), der Pflegeaufwand aber durchschnittlich dennoch mindestens 14 Stunden pro Woche beträgt.

Beispiel: Pflege am Wochenende

Eine schwerst pflegebedürftige Person (Pflegestufe III), die in einem Heim untergebracht ist, kehrt an jedem Wochenende in den häuslichen Bereich zurück (Pflegebedarf insgesamt: 42 Stunden pro Woche). Davon wird der Pflegebedürftige an 16 Stunden pro Woche zu Hause gepflegt.

Ergebnis: Die Pflegeperson ist durchgehend versicherungspflichtig, da die Pflege regelmäßig mindestens 14 Stunden pro Woche ausgeübt wird.

Pflege neben Bezug einer Rente

Wenn Sie neben Ihrer Pfllegetätigkeit eine Erwerbsminderungsrente (Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung) oder eine Rente aus der Alterssicherung der Landwirte beziehen, können Sie dennoch durch die Pfllegetätigkeit Ihre spätere Rente erhöhen.

Auch Altersteilzeitarbeit ist neben Ihrer Pfllegetätigkeit möglich, wenn die Arbeitszeit nicht mehr als 30 Stunden pro Woche beträgt. Bei einem Blockmodell (in der ersten Hälfte der Altersteilzeit volle Beschäftigung, anschließend Freistellungsphase) ist Versicherungspflicht aber nur im Freistellungszeitraum möglich.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie bereits eine Altersrente (in voller Höhe) beziehen, können Sie als Pflegeperson nicht mehr versicherungspflichtig werden.

Pflege neben Bezug einer Sozialleistung

Auch wenn Sie neben Ihrer Pfllegetätigkeit Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II erhalten, sind sie von der Versicherungspflicht nicht ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn Sie Erziehungsgeld beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen.

Beziehen Sie jedoch nach einer Beschäftigung von mehr als 30 Stunden wöchentlich so genannte Entgeltersatzleistungen (Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld), bleiben Sie für die Dauer dieser Leistungen von der Rentenversicherungspflicht ausgeschlossen.

Pflege bei Wehr- oder Zivildienst

Sie können auch während des Wehr- und Zivildienstes einer versicherungspflichtigen Pfllegetätigkeit nachgehen.

Pflege bei unbezahltem Urlaub

Auch wenn Sie sich für mehr als zwei Monate – unter Wegfall Ihrer Bezüge – für eine Pfllegetätigkeit beurlauben lassen, können Sie rentenversicherungspflichtig werden.



Ohne Antrag keine Rentenbeiträge

Das Engagement für den Pflegebedürftigen allein reicht nicht aus: Wenn Sie als Pflegeperson versicherungspflichtig werden wollen, müssen Sie darauf achten, dass der Pflegebedürftige neben dem Antrag auf Pflegeleistungen auch einen Antrag für Sie stellt.

Nur wenn der Antrag rechtzeitig gestellt wird, genießen Sie vom ersten Tag Ihrer Pfllegetätigkeit an die Vorteile der gesetzlichen Rentenversicherung. Den Antrag auf Pflegeleistungen und die Zahlung von Rentenbeiträgen für Sie muss der Pflegebedürftige selbst bei seiner Pflegekasse stellen.

Die Rentenversicherungspflicht setzt voraus, dass

- Pflegebedürftigkeit vorliegt,
- der Pflegebedürftige bei seiner Pflegekasse einen Antrag auf Leistungen stellt und
- Sie als Pflegeperson die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht erfüllen.

Die Rentenversicherungspflicht beginnt in der Regel mit dem Tag, an dem der Pflegebedürftige seine Leistungen aus der Pflegeversicherung beantragt. Nehmen Sie Ihre Pfllegetätigkeit erst nach der Antragstellung auf, beginnt auch die Rentenversicherungspflicht erst mit dem Tag des Pflegebeginns. Stellt der Pflegebedürftige den Leistungsantrag aber erst nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Pflegebedürftigkeit eingetreten ist, so beginnt

auch die Versicherungspflicht für Sie erst mit Beginn des Antragsmonats.

Ende der Versicherungspflicht

Ihre Rentenversicherungspflicht endet grundsätzlich mit dem Tag, an dem eine der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht entfällt. Das kann zum Beispiel sein:

- Tod des Pflegebedürftigen,
- Reduzierung Ihrer Pfllegetätigkeit auf unter 14 Stunden pro Woche,
- Verlängerung der nebenher ausgeübten Beschäftigung auf mehr als 30 Stunden pro Woche,
- Beginn des Bezugs einer Altersvollrente, einer Pension oder eines Ruhegehalts.

Wer zahlt die Rentenbeiträge?

Ihre Rentenversicherungsbeiträge werden von der Pflegeversicherung gezahlt. Die zuständigen Leistungsträger sind:

- für pflichtversicherte Pflegebedürftige die Pflegekassen (in der Regel identisch mit den Krankenkassen),
- für privat versicherte Pflegebedürftige die privaten Versicherungsunternehmen,
- für Pflegebedürftige, die Anspruch auf Beihilfeleistungen haben (zum Beispiel Beamte), die Beihilfestelle oder der Dienstherr und die privaten Versicherungsunternehmen oder die Pflegekasse anteilig.



Die Formel zum Rentenanspruch

Wie viel Rentenansprüche Sie erwerben, hängt von zwei Dingen ab: von der wöchentlichen Dauer der Pflege und der Pflegestufe des Pflegebedürftigen. Mit Hilfe dieser beiden Faktoren errechnet sich die Höhe der Rentenbeiträge, die die Pflegeversicherung für Sie zahlt.

Die Bezugsgröße ist ein jährlich neu festgelegter durchschnittlicher Wert, der sich an der Höhe des durchschnittlichen Arbeitnehmerverdienstes im vorletzten Jahr orientiert.

Grundlage des Rentenanspruchs für Pflegepersonen sind fiktive beitragspflichtige Einnahmen, die für die geleistete Pflege zu Grunde gelegt werden. Sie bilden die so genannte Beitragsbemessungsgrundlage. Weiterhin wird entsprechend Ihrem pflegerischen Aufwand ein bestimmter Prozentsatz der Bezugsgröße festgelegt. Bei Pfelegetätigkeit in den neuen Bundesländern gilt die Bezugsgröße (Ost). Entscheidend ist der Wohnort des Pflegebedürftigen, nicht der Pflegeperson.

Die Höhe des zugrunde gelegten Prozentsatzes der Bezugsgröße hängt ab

- von der Pflegestufe, der der Pflegebedürftige zugeordnet wurde,
- dem zeitlichen Umfang Ihrer Pfelegetätigkeit, das heißt der Stundenzahl der wöchentlichen Pflege.

Die Höhe eines eventuell von dem Pflegebedürftigen gezahlten Entgelts für Sie spielt für den Rentenanspruch keine Rolle.

Beitragsbemessungsgrundlage für Pflegepersonen im Jahr 2006

Pflegestufe	Mindest- pflegeumfang in Std./Woche	Prozentsatz der Bezugsgröße	Bemessungs- grundlage West/Monat	Bemessungs- grundlage Ost/Monat 1)
I – erheblich pflegebedürftig	14	26,6667	653,33 EUR	655,90 EUR
II – schwer pflegebedürftig	14	35,5555	871,11 EUR	874,53 EUR
	21	53,3333	1 306,67 EUR	1 311,79 EUR
III – schwerst pflegebedürftig	14	40	980,00 EUR	983,85 EUR
	21	60	1 470,00 EUR	1 475,77 EUR
	28	80	1 960,00 EUR	1 967,70 EUR
Bezugsgröße (West) 2006: 2 450 EUR monatlich				
Bezugsgröße (Ost) 2006: 2 065 EUR monatlich				
1) Nach Vervielfältigung mit Faktor 1,1911.				

Bitte beachten Sie:

Teilen Sie sich mit mehreren Pflegepersonen die Pflege eines Pflegebedürftigen, wird die Beitragsbemessungsgrundlage bei jeder Pflegeperson anteilig nach der gesamten geleisteten Pflegetätigkeit berechnet.

Die Beitragsbemessungsgrundlage ändert sich jedes Mal, wenn die Bezugsgröße steigt (oder sinkt). Dadurch sind Ihre Rentenbeiträge als Pflegepersonen mit der allgemeinen Verdienstenwicklung bei den Arbeitnehmern verbunden, so dass auch die Rentenansprüche aus Ihrer Pflegetätigkeit regelmäßig angepasst werden.

Wenn in Krankheitszeiten des Pflegebedürftigen ein erhöhter Pflegeaufwand erforderlich wird, erhöht sich unter Umständen auch die Beitragsbemessungsgrundlage und der daraus resultierende Rentenanspruch.

Beispiel 1:

Eine schwer pflegebedürftige Frau (Pflegestufe II) in Baden-Württemberg wird von ihrer Tochter 21 Stunden wöchentlich gepflegt.

Berechnung: 2 450 EUR (Bezugsgröße West) x
53,3333 Prozent = 1 306,67 EUR

Beispiel 2:

Die beiden Kinder eines Schwerstpflegebedürftigen (Pflegestufe III) aus Sachsen teilen sich die Pflege mit einem Pflegeumfang von 60 Stunden wöchentlich. Davon übernimmt die Tochter 40 Stunden wöchentlich, der Sohn 20 Stunden.

Berechnung: 2 065 EUR (Bezugsgröße Ost) x
80 Prozent = 1 652 EUR

Daraus wird die Beitragsbemessungsgrundlage für die einzelnen Geschwister folgendermaßen ermittelt:

Tochter: $\frac{1\,652 \text{ EUR} \times 40 \text{ Stunden}}{60 \text{ Gesamtstunden}} = 1\,101,33 \text{ EUR}$

Sohn: $\frac{1\,652 \text{ EUR} \times 20 \text{ Stunden}}{60 \text{ Gesamtstunden}} = 550,67 \text{ EUR}$

Unterbrechung der Pflegeetätigkeit

Unterbrechen Sie Ihre Pflegeetätigkeit wegen Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen, endet auch die Versicherungspflicht. Nimmt der Pflegebedürftige in dieser Zeit die Kurzzeitpflege in Anspruch, besteht für Sie Versicherungspflicht sowohl am Aufnahme- als auch am Entlassungstag. Nutzt der Pflegebedürftige die so genannte Ersatzpflege, gelten auch hier der erste und der letzte Tag nicht als Unterbrechungstage.

Wird der Pflegebedürftige stationär ins Krankenhaus eingewiesen, bleibt die Versicherungspflicht in den ersten vier Wochen bestehen.

Höhe der Rente für Pflegefähigkeit

Wartezeit (auch Mindestversicherungszeit) wird die Zeit genannt, die Sie Mitglied der Rentenversicherung sein müssen, bevor Sie Anspruch auf eine Rente haben.

Ihre Pflichtbeiträge als Pflegeperson sind auf die für die verschiedenen Rentenarten (Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten) notwendigen Wartezeiten von 5, 15, 20, 25 und 35 Jahren anrechenbar und können somit Rentenansprüche begründen. Da es sich um Pflichtbeitragszeiten handelt, können sie zusätzlich auch die für bestimmte Leistungen erforderlichen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen bei folgenden Renten erfüllen:

→ **Rente wegen Erwerbsminderung**

In den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung müssen drei Jahre Pflichtbeitragszeiten zurückgelegt worden sein.

→ **Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit**

In den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente müssen acht Jahre Pflichtbeitragszeiten vorliegen.

→ **Altersrente für Frauen**

Frauen müssen nach Vollendung ihres 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre lang versicherungspflichtig gewesen sein.

Mit gezahlten Pflichtbeiträgen erfüllen Sie außerdem die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben (früher: berufliche Rehabilitation).

So erhöht Pflege die Rente

Auf der Basis der Werte für das Jahr 2006 ergeben sich für ein Jahr Pflege derzeit (bis 30. Juni 2006) folgende monatliche Rentenzahlbeträge:

Pflegestufe	Mindestpflege- umfang (Std./ Woche)	Rentenzahlbetrag West/Monat	Rentenzahlbetrag Ost/Monat
I – erheblich pflegebedürftig	14	6,99 EUR	6,17 EUR
II – schwer pflegebedürftig	14 21	9,32 EUR 13,98 EUR	8,23 EUR 12,34 EUR
III – schwerst pflegebedürftig	14 21 28	10,49 EUR 15,73 EUR 20,97 EUR	9,25 EUR 13,88 EUR 18,51 EUR

Faustformel für den Rentenanspruch (Beispiel für alte Bundesländer)

Für einen erheblich Pflegebedürftigen (Pflegestufe I):

$$\begin{aligned} & 653,33 \text{ EUR (= Beitragsbemessungsgrundlage monatlich)} \\ : & 2\,442,00 \text{ EUR (= 1/12 des allgemeinen Jahresdurchschnittsverdiensts} \\ & \quad \text{2006)} \\ \times & 26,13 \text{ EUR (= aktueller Rentenwert)} \\ = & 6,99 \text{ EUR monatlicher Rentenzahlbetrag} \end{aligned}$$

Faustformel für den Rentenanspruch (Beispiel für neue Bundesländer)

Für einen erheblich Pflegebedürftigen (Pflegestufe I):

$$\begin{aligned} & 655,90 \text{ EUR (= Beitragsbemessungsgrundlage monatlich)} \\ : & 2\,442,00 \text{ EUR (= 1/12 des allgemeinen Jahresdurchschnittsverdiensts} \\ & \quad \text{2006)} \\ \times & 22,97 \text{ EUR (= aktueller Rentenwert Ost)} \\ = & 6,17 \text{ EUR monatlicher Rentenzahlbetrag} \end{aligned}$$



Alles geregelt

Der Schutz der Rentenversicherung greift, sobald die Pflegekasse den zuständigen Rentenversicherungsträger über die Tätigkeit der Pflegeperson informiert hat. Pflegeperson und Pflegebedürftiger werden über die Meldung in Kenntnis gesetzt.

Lesen Sie dazu bitte auch Seite 14.

Die Pflegekasse des Pflegebedürftigen meldet die Pflegeversicherungszeiten dem zuständigen Rentenversicherungsträger. Voraussetzung ist, dass der Pflegebedürftige rechtzeitig einen Antrag an seine Pflegekasse gestellt hat.

Die Meldung geht an den Rentenversicherungsträger, an den Sie vor Aufnahme der Pflege Tätigkeit zuletzt Rentenbeiträge gezahlt haben. Üben Sie neben der Pflege Tätigkeit eine andere versicherungspflichtige Beschäftigung aus, gehen die Beiträge an den Rentenversicherungsträger, bei dem Sie versichert sind. Vom Inhalt der Meldung erhalten Sie und der Pflegebedürftige eine schriftliche Mitteilung.

Das Meldeverfahren bei privater Pflegeversicherung

Bei privater Pflegeversicherung melden die Versicherungsunternehmen Ihre Versicherungszeiten an die Rentenversicherung. Ebenso bei Pflege von Beamten, die Beihilfe beziehen und privat pflegeversichert sind.

Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

Beratung ganz in Ihrer Nähe

Auskunfts- und Beratungsstellen: Unsere fachkundigen Mitarbeiter helfen Ihnen gern und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. Viele Auskunfts- und Beratungsstellen sind auch Servicestellen für Rehabilitation. Hier erhalten Sie Information und Unterstützung beim Beantragen von Rehabilitationsleistungen für alle Reha-Einrichtungen der Deutschen Rentenversicherung.

Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste: Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberater/-innen bzw. Versichertenältesten geben Auskunft, beraten Sie und helfen beim Ausfüllen von Anträgen.

Wo Sie uns finden: Alle Adressen finden Sie auf unserer Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de. Gern können Sie uns auch eine E-Mail schicken: info@deutsche-rentenversicherung.de.

Kostenloses Service-Telefon

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung: Unter 0800 1000 4800 erreichen Sie unsere Experten.

Wir sind für Sie da: Mo-Do 7:30 Uhr bis 19:30 Uhr, Fr 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

Versicherungsämter der Stadt- und Landkreise als unsere Partner

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation

10709 Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstr. 2

Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-1

Telefax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

Fotos: Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund

Titelfotos: wdv-Archiv

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

1. Auflage (1/2006)

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Die gesetzliche Rentenversicherung ist und bleibt die wichtigste Säule der Alterssicherung in Deutschland. Sie betreut über 50 Millionen Versicherte und mehr als 19 Millionen Rentner.

Die Deutsche Rentenversicherung ist der kompetente Ansprechpartner für Versicherte, Rentner und Arbeitgeber.

Diese Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.
Wir beraten. Wir helfen.
Die Deutsche Rentenversicherung.